

Landfrieden gewiss erwünscht gewesen. Sollte dessen Aufnahme vielleicht erst auf sein Betreiben geschehen sein? Man könnte es meinen, wenn nicht für sicher gelten müsste, dass auch in der Ausdehnung des Landfriedens der Knabe Wenzel nur nach väterlicher Vorschrift verfahren durfte. Wir müssen dabei bleiben, hier Karls IV. eigene Politik zu sehen. Also brauchte man für Adolfs Aufnahme kein Zugeständnis zu machen. Könnte es nun nicht sein, dass wenigstens der Wunsch, die guten Beziehungen zu dem mächtigen mainzischen Nachbar durch diesen Landfrieden zu sichern, den Würzburger zur Annahme des kaiserlichen Vorschlages bewogen hätte? Auch wer das zugibt, möchte sich wohl solche Erwägungen eher als mitwirkend denn als entscheidend denken. Da wird uns Rat durch eine kleine Mitteilung der Nürnberger Stadtrechnung von 1377. Sie meldet unter den mit dem 10. Juni beginnenden Einträgen von einer Mahnung des Königs an Fürsten, Herren und Städte, vor Poppenhausen zu ziehen¹. Poppenhausen² ist würzburgisch. Damit wissen wir, was für Gerhard entscheidend war. Der Bischof, der so oft die Unbotmässigkeit der Städte seines Stiftes zu bekämpfen hatte, fordert wider die aufsässige Stadt die Dienste des Landfriedens, der eben erst abgeschlossen war. Ihm ist der Landfriede, wie er auch gestaltet sein mag, willkommen, weil er ihn braucht³. Ob andere Fürsten ähnliche Interessen hatten, wissen wir nicht. Aber es kann kaum bezweifelt werden, dass Gerhard in Wahrheit nicht so allein gestanden hat, wie es der Ueberlieferung nach scheinen möchte. Jedenfalls hören wir nicht, dass sich unmittelbar aus dem Kreise derer, die zu Rothenburg tagten, Widerstand gegen diesen ultraköniglichen Landfrieden erhoben hätte. Der Landfriede kam, wie wir wissen, in aller Form zu Stande. Er gab dem Kaiser für wichtiges Reichsgebiet Rechte wie keiner zuvor. Das schien eine wesentliche Errungenschaft der kaiserlichen Politik. Aber es war ein Augenblickserfolg.

Juni 10, gedr.: Schunck, Cod. dipl. 318, n. 151 mit falscher Datierung; vgl. auch die Urkunde des Erfurter Rates von 1377 April 15, Beyer, UB. von Erfurt II, 568, n. 781, und die Bulle Gregors XI. von 1377 Nov. 16 [Dudum ex certis], Beyer II, 586 ff., bes. 587 Mitte). 1) Reichstagsakten I, n. 115, S. 203 Z. 21 f. 2) 10 km. nw. von Schweinfurt. 3) Dass die fränkischen Reichsstädte, mit denen Gerhard häufig Missheiligkeiten hatte, alle in dem Landfrieden waren, dürfte eher diesen als dem Bischof von Nutzen gewesen sein.